



Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz)

(RATHAUSFENSTER)

18. Jahrgang

Forst (Lausitz), den 29. Mai 2009

Nr. 3/2009

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil		Nichtamtlicher Teil		Seite
SATZUNGEN	Seite	Aus dem Rathaus:		
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der Stadt Forst (Lausitz)	1 – 2	Informationen aus dem Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen / Nutzungsübergabe Parkplatz Steinstraße/Karlstraße		9
SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN	Seite	Information der Zentralen Vergabestelle/ Computer für Hausaufgabenzimmer/ Information der Finanzverwaltung / Versteigerung von Fundsachen / Tag des offenen Unternehmens		10
Beschlüsse der 4. Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) in der 5. Legislaturperiode am 15.05.2009	2 – 3	Wahl der 22. Rosenkönigin		11
Andere Bekanntmachungen	Seite	Kinder- und Jugenddorf: Sommerferienprogramm		11 – 13
Bekanntmachung: Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Feststellung des 2. Nachtragswirtschaftsplanes des Eigenbetriebes der Stadt Forst (Lausitz) „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ für das Wirtschaftsjahr 2008	3 – 4	Märchenhaftes Wochenende / deutsch-polnischer Schwimmkurs und Ferienfreizeit im Kinder- und Jugenddorf		13
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen des 1. Änderungsverfahrens zum B-Plan „IGG Forst-Süd, TG 3.1“	4 – 5	Beginn der Badesaison im Freibad / 39. Internationaler Jugendwettbewerb „jugend creativ“ „Mehr Miteinander – AUF DICH KOMMT'S AN“		14
Bekanntmachung: Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes der Stadt Forst (Lausitz) „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ für das Wirtschaftsjahr 2009	5	Sonstiges: Amt für Forstwirtschaft Peitz/ Erhebungsbeauftragte für den Mikrozensus gesucht		15
Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Forst (Lausitz) ist neu festgesetzt	6 – 7	Vereine: Lokales Bündnis für Familie / Freiwilligenagentur Miteinander in Trägerschaft der VS SPN e.V.		15 – 16
Zuständigkeitsordnung der Stadt Forst (Lausitz)	7 – 8	Polizeisportverein 1893 Forst e.V.: Großer Pfingstpreis und Verkehrseinschränkungen/ Funkertage / Jagdhornbläser/ Tierschutzverein/ Rettungshundestaffel Forst/ Spree-Neiße Diakonie / Seesportklub: Ansegeln in Schlabendorf		17 18
		Gratulationen: 27. März bis 29. Mai 2009		18 – 19
		Sonstiges: Rosengartenfesttage / Mozartkonzert		20
		Impressum		20

Amtlicher Teil

SATZUNGEN

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der Stadt Forst (Lausitz)

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006 (GVBl. I S 158) i.V.m. § 26 Abs. 2 und 3 des Ordnungsbehördengesetzes vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 188) wird durch die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 15.05.2009 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn – und Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

Verkaufsstellen dürfen in der Stadt Forst (Lausitz) jährlich an den

Adventssonntagen und an zwei zusätzlichen Sonntagen aus besonderem Anlass in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein. Als besonderer Anlass werden Feste in der Stadt Forst (Lausitz) angesehen. Ausgenommen davon sind der Pfingstsonntag, der Volkstrauertag, der Totensonntag und die Feiertage im Dezember.

§ 2

Schutz der Arbeitnehmer

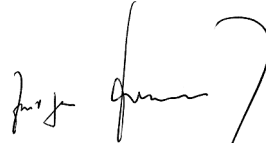
Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen auf Grund dieser Verordnung sind der § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeits-

schutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§3
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Forst (Lausitz), den 19.5. 2009



Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Sonstige amtliche Mitteilungen

Beschlüsse

Beschlüsse der 4. Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in der 5. Legislaturperiode am 15.05.2009

Beschlussvorlage SVV/0076/2009

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Forst (Lausitz) an höchstens sechs Sonntagen im Jahr

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss entsprechend § 5 Abs.1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Forst (Lausitz) an höchstens sechs Sonntagen im Jahr.

Beschlussvorlage SVV/0090/2009

Beschluss zum Bebauungsplan „Am Robert-Koch-Platz“

1. Beschlussfassung über vorgebrachte Anregungen und Bedenken

2. Satzungsbeschluss

1. Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Abwägung zu den vorgebrachten Anregungen der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
2. Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Satzung zum Bebauungsplan „Am Robert-Koch-Platz“.

Der Bebauungsplan wird wie folgt begrenzt:

Im Norden:

Durch die nördliche Grenze des Flurstückes 123/2, Flur 15, Gemarkung Forst

Im Osten:

Durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 319, 123/2 und 328, Flur 15, Gemarkung Forst

Im Süden:

Durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 319, 328 und 329, Flur 15, Gemarkung Forst

Im Westen:

Durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 329 und 123/2, Flur 15, Gemarkung Forst, sowie die Verbindungslinie des nord-westlichen Grenzpunktes des Flurstückes 329, Flur 15, Gemarkung Forst, mit dem südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 123/2, Flur 15, Gemarkung Forst

Es wird darauf hingewiesen, dass befangene Bürger nach § 22 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg keine Mitwirkungshandlung haben.

Beschlussvorlage SVV/0108/2009

Wahl des Ortsbeirates Klein Bademeusel am 22.03.2009

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss: Einwendungen gegen die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteiles Klein Bademeusel liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Beschlussvorlage SVV/0110/2009

Jahresrechnung 2008

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) nahm das Ergebnis der Jahresrechnung 2008, wie es der Rechenschaftsbericht widerspiegelt, zur Kenntnis und überwies die Jahresrechnung zur Prüfung an den Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung.

Informationsvorlage SVV/0111/2009

Über- und außerplanmäßige Ausgaben für das IV. Quartal 2008

Gemäß § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg wurden den Stadtverordneten die ausgewiesenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben zur Kenntnis gegeben.

Sie waren unabweisbar bzw. unvorhersehbar und unterlagen entsprechend § 4 Absatz 3 der Haushaltssatzung 2008 der Entscheidung des Kämmersers.

Beschlussvorlage SVV/0012/2009

Erhebung von Kostenbeiträgen bei Veranstaltungen

Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigte die Verwaltung, bei Veranstaltungen, die durch die Stadtverwaltung oder deren Einrichtungen organisiert werden, einen angemessenen Kostenbeitrag von den Teilnehmern zu erheben.

Mit der Veröffentlichung der Veranstaltung ist der Kostenbeitrag bekannt zu geben.

Beschlussvorlage SVV/0013/2009 (neu)

Zuständigkeitsordnung der Stadt Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Zuständigkeitsordnung der Stadt Forst (Lausitz).

Beschlussvorlage SVV/0118/2009

Grundsatzbeschluss zur Entwicklung der Kindertagesstätten in der Tagorestraße 7 (Integrationskita „Mischka“) und in der Otto-Nagel-Straße 4 (Evangelische Kita)

Im Rahmen der notwendigen Neugliederung der Kindertagesstätten in der Stadt Forst (Lausitz) wurden folgende Grundsätze beschlossen:

1. Die Vereinbarung zur Trägerschaft der Integrationskita „Mischka“ zwischen dem Verein „Miteinander Forst (Lausitz)“ e. V. und der Stadt Forst (Lausitz) wird einvernehmlich zum 31.08.2009 beendet.
2. Die überwiegende Anzahl der Kinder der Integrationskita „Mischka“ wird ab 01.09.2009 in der städtischen Kindertagesstätte „Kinderland“ weiterbetreut. Das dazu nach Alter und Anzahl der Kinder notwendige pädagogische Personal übernimmt die Stadt Forst (Lausitz) vom Verein „Miteinander Forst (Lausitz)“ e. V.
3. Der Hortbereich der Integrationskita „Mischka“ wird zum 31.08.2009 aufgelöst. Die Betreuung der Hortkinder erfolgt im Hort der Grundschule Forst Mitte. Das für diesen Hortbereich notwendige pädagogische Personal wird durch die Stadt Forst (Lausitz) übernommen.

4. Der Standort der Evangelischen Kindertagesstätte in der Otto-Nagel-Str. 4 wird spätestens zum 31.12.2009 aufgelöst. Die Evangelische Kita bezieht den sogenannten Neubau des Kita-Standortes Tagorestr. 7.
5. Die Aufgaben der zurzeit integrativ betreuten Kinder werden durch die Evangelische Kita als Integrationskita am Standort Tagorestr. 7 weitergeführt. Das notwendige heilpädagogische Personal wird durch die Evangelische Kirchengemeinde übernommen.
6. Die Evangelische Kita erhöht ihre eigene Kapazität am neuen Standort Tagorestr. 7 auf maximal 120 Kinder. Kinder, die jetzt in der Integrationskita „Mischka“ betreut werden und deren Eltern dies auch künftig möchten, können somit weiterhin dort verbleiben. Voraussetzung ist jedoch, dass das dafür notwendige pädagogische Personal nicht zur Stadt Forst (Lausitz) übergeht, sondern bei der Evangelischen Kirchengemeinde beschäftigt wird. Dies steht aber unter Zustimmungsvorbehalt der Evangelischen Kirchengemeinde.
7. Der Hort „Haus Bieberstein“ wird zum 31.08.2009 geschlossen und als neuer Hort der Grundschule Forst Mitte am Grundschulstandort weitergeführt.

Andere Bekanntmachungen

Bekanntmachung: Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Feststellung des 2.Nachtragswirtschaftsplanes des Eigenbetriebes der Stadt Forst (Lausitz) „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ für das Wirtschaftsjahr 2008

Auf Grund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 05.12.2008 den 2. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 festgestellt:

1. Mit dem Nachtragswirtschaftsplan werden	erhöht um	vermindert um	und mit dem Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschließlich des Nachträge gegenüber bisher	gegenüber bisher	gegenüber bisher
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1.1 im Erfolgsplan					
die Erträge	0	0	3.233.200		3.233.200
die Aufwendungen	0	0	3.224.000		3.224.000
der Jahresgewinn	0	0	9.200		9.200
der Jahresverlust	0	0	0		0

1.2 im Vermögensplan

die Einnahmen	0	569.900	3.027.200		2.457.300
die Ausgaben	0	569.900	3.027.200		2.457.300

Die Ausgaben sind gemäß § 17 Abs. 5 EigV gegenseitig deckungsfähig.


2. Es werden neu festgesetzt

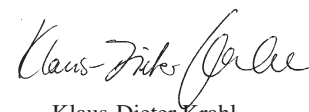
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite		von bisher	1.001.200 Euro	auf	108.052 Euro
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen) 2009	von bisher	1.881.000 Euro	auf	2.356.100 Euro
) 2010	von bisher	115.000 Euro	auf	0 Euro
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite		von bisher	250.000 Euro	auf	250.000 Euro

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde vom Landrat des Landkreises Spree-Neiße mit Schreiben vom 20.03.2009 unter Aktenzeichen 30/30.2-15.14.01 erteilt.

Forst (Lausitz), den 31.03.2009


Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher
Bürgermeister


Dietmar Tischer
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung


Klaus-Dieter Krahl
Werkleiter
Eigenbetrieb

Hinweis:

Der 2. Nachtragswirtschaftsplan und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Forst (Lausitz), im Bürgeramt, Promenade 9 und im Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbe-

seitigung Forst (Lausitz)“, Euloer Straße 90 während der Dienststunden öffentlich aus.

Nach § 5 Absatz 4 der Gemeindeordnung Brandenburg in der

derzeit gültigen Fassung ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten

Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen des 1. Änderungsverfahrens zum B-Plan „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 3.1“

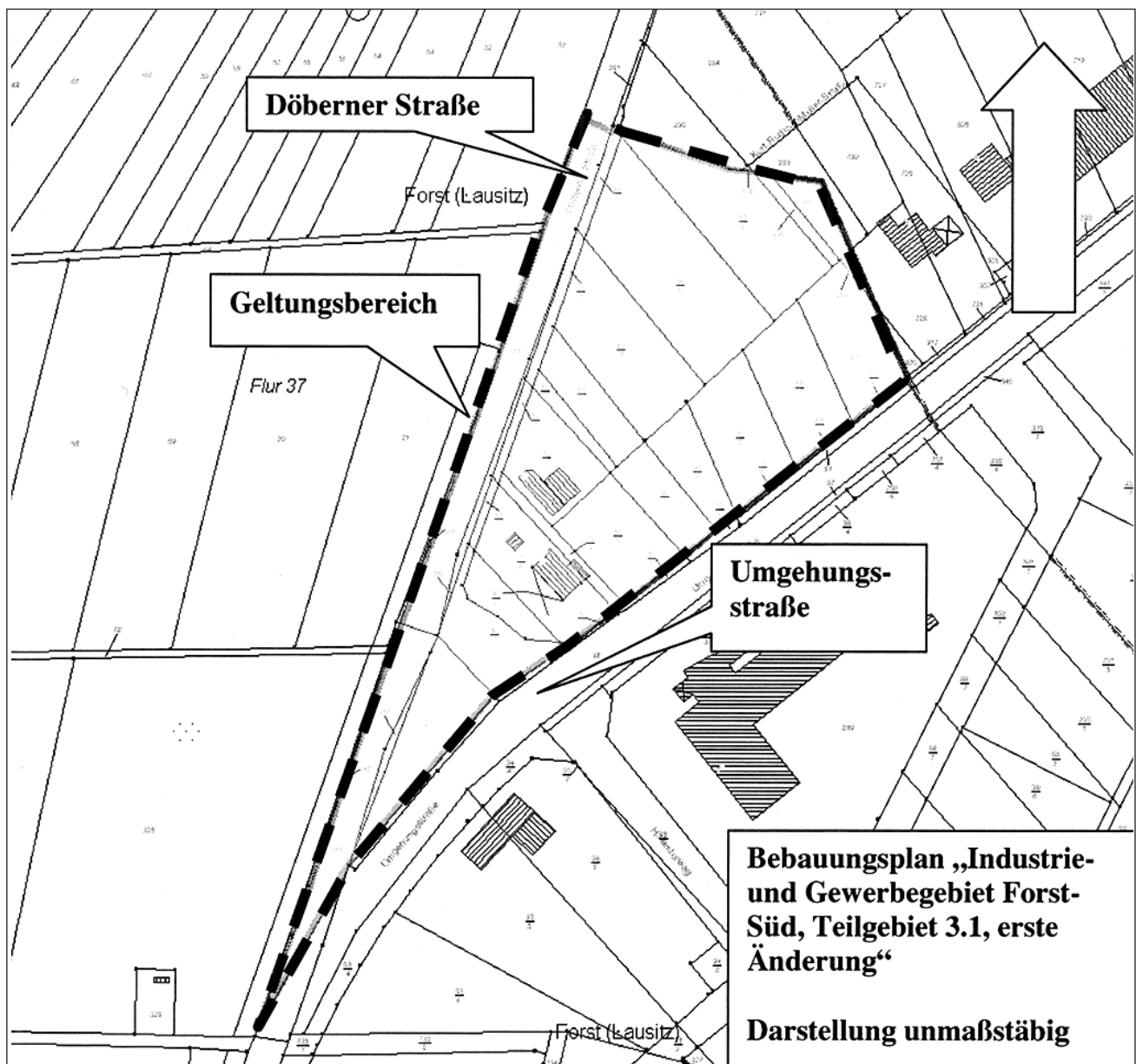
Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) hat am 04.07.2008 in öffentlicher Sitzung gem. § 2 Abs.1 BauGB den Beschluss zur Einleitung eines 1. Änderungsverfahrens zum B-Plan „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 3.1“ gefasst. Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes wird wie folgt begrenzt:

- Im Westen: von der westlichen Grenze der Döberner Straße
- Im Südosten und Osten: von der westlichen Grenze der Bundesstraße B 112
- Im Norden: durch die nördliche Grenze der Flurstücke 85/2, 296 und 297, Flur 37, Gemarkung Forst

Im Nordosten: durch die nordöstliche Grundstücksgrenze des Flurstückes 297, 298 und 299, Flur 37, Gemarkung Forst
Der Geltungsbereich für das Änderungsverfahren ist dem beige-fügten Lageplan zu entnehmen.

Die Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs.1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die die für die Neugestaltung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten, ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Aus diesem Grunde erfolgt eine frühzeitige Beteiligung der Öff-



fentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer einmaligen
Veranstaltung am

9. Juni (Dienstag) 16.00 Uhr
in der Feuerwehr-Mitte, Hochstraße 2,
in 03149 Forst (Lausitz).



Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG:

BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ÜBER DIE FESTSTELLUNG DES WIRTSCHAFTSPLANES DES EIGENBETRIEBES DER STADT FORST (LAUSITZ) „STÄDTISCHE ABWASSERBESEITIGUNG FORST (LAUSITZ)“ FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2009

Auf Grund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 20.03.2009 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	3.275.500 Euro
die Aufwendungen	3.271.000 Euro
der Jahresgewinn	4.500 Euro
der Jahresverlust	0 Euro

1.2 im Vermögensplan

die Einnahmen	4.441.300 Euro
die Ausgaben	4.441.300 Euro

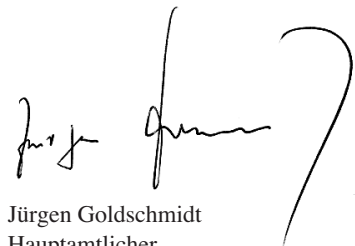
Die Ausgaben sind gemäß § 17 Abs. 5 EigV gegenseitig deckungsfähig.

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	1.678.800 Euro
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	2.140.200 Euro
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	250.000 Euro

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde vom Landrat des Landkreises Spree-Neiße mit Schreiben vom 13.05.2009 unter Aktenzeichen 30/30.2-15.14.01 erteilt.

Forst (Lausitz), 19. 05. 2009



Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher
Bürgermeister



Dietmar Tischer
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung



Klaus-Dieter Krahl
Werkleiter
Eigenbetrieb

Hinweis:

Der Wirtschaftsplan und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Forst (Lausitz), im Bürgeramt, Promenade 9 und im Eigenbetrieb "Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)", Euloer Straße 90 während der Dienststunden öffentlich aus.

Nach § 3 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der derzeit gültigen Fassung ist die Verletzung von

Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Forst (Lausitz) ist neu festgesetzt.

Die entsprechende Verordnung für das neue Wasserschutzgebiet ist am 14. April 2009 im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil II für das Land Brandenburg erschienen und am Tag danach in Kraft getreten.

Warum war eine Überarbeitung und Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes der Stadt Forst (Lausitz) erforderlich?

Folgende Gründe lagen vor:

Die aufgrund des Kreistagsbeschlusses aus dem Jahr 1976 geltenden Schutzbestimmungen können gegenwärtig und zukünftig

keinen ausreichenden Schutz des Wasservorkommens gewährleisten. Die Ursachen hierfür liegen einerseits darin, dass zum damaligen Zeitpunkt bestimmte Entwicklungen nicht absehbar waren. So hat aufgrund der inzwischen stark veränderten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen stark zugenommen.

Die Nutzungsbeschränkungen und Verbote des alten Schutzgebietsbeschlusses waren in einigen Punkten unbestimmt formuliert, so dass komplizierte Auslegungsfragen den wasserrechtlichen Voll-

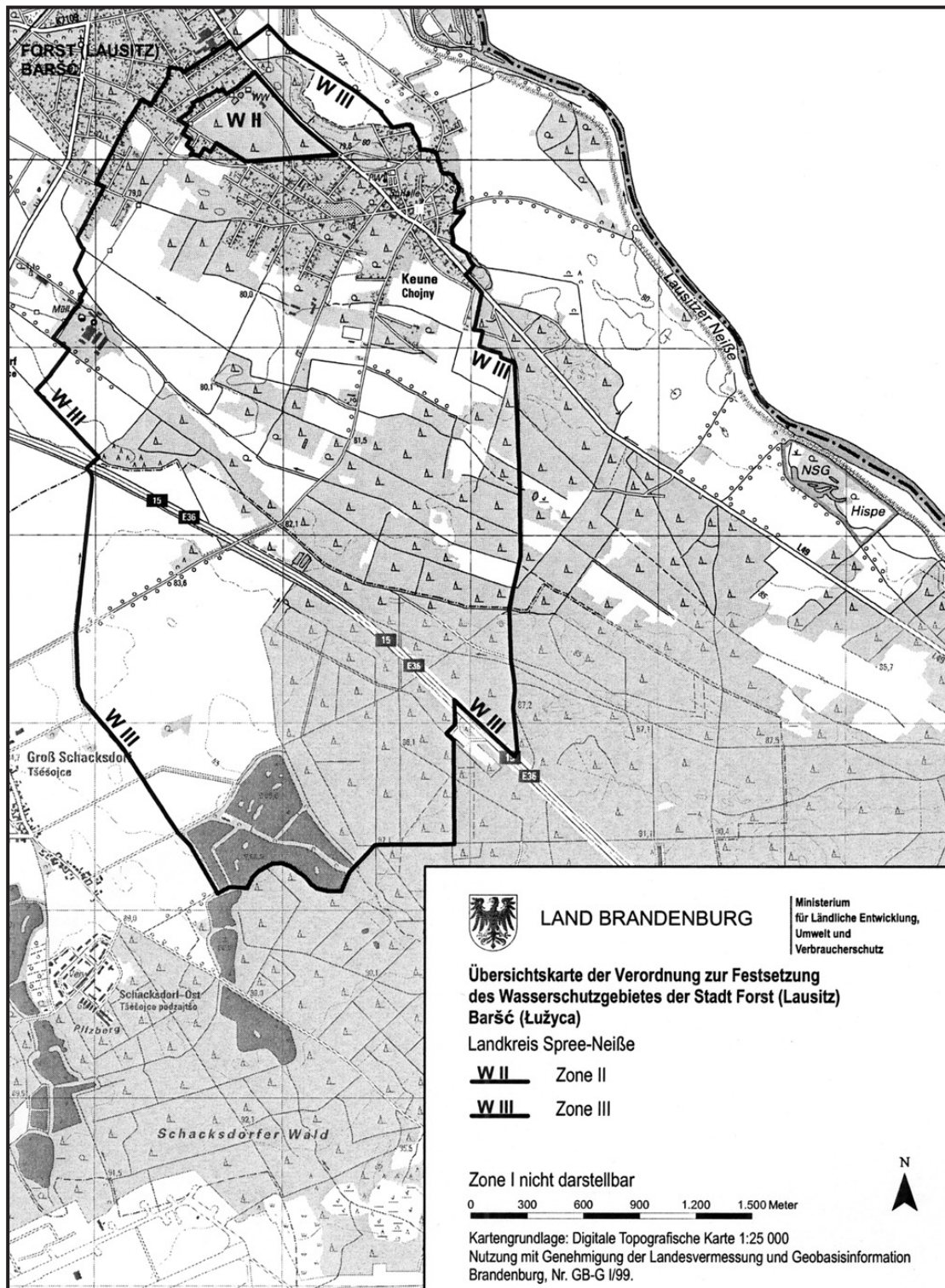
zug erschweren.

Die bis dahin geltenden Schutzbestimmungen genügen in der heutigen Zeit nicht, um einer bestehenden Gefährdung des Grundwassers entgegen zu wirken.

Vollzugsprobleme ergaben sich weiterhin aus der sehr ungenauen Eintragung der Schutzzonengrenzen in veraltete und zu kleinmaßstäbliche Karten.

Im Gegensatz zu den unzureichenden Schutzbestimmungen ist die Ausgrenzung des Wasserschutzgebietes nach heutigen Erkenntnissen zu großzügig vorgenommen worden. Dies betrifft insbesondere die Zone II des Wasserschutzgebietes. Dadurch galten bisher Einschränkungen in Gebieten, die diesen besonderen Schutzes nicht bedurften. Besonders nachteilig wirkte sich dabei das in der zu groß ausgewiesenen Schutzzone II geltende Bebauungsverbot aus.

Die mit dem



allgemeinen Rückgang des Wasserbedarfes einhergehende Verringerung der Grundwasserentnahme erforderte zusätzlich eine Veränderung der Schutzzonen.

Außerdem gelten die nach DDR-Wasserrecht festgesetzten Wasserschutzgebiete aufgrund der Bestimmungen im Brandenburgischen Wassergesetz nur noch bis Ende 2015 und müssen bis dahin überarbeitet werden.

Mit der Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes der Stadt Forst (Lausitz) wird ein wichtiger Beitrag zur Sicherung der Trinkwasserversorgung mit hochwertigem Trinkwasser dauerhaft gewährleistet.

Das im Jahre 1903 errichtete Wasserwerk der Stadt Forst (Lausitz) der Stadtwerke Forst GmbH versorgt mit einer genehmigten mittleren Entnahmemenge von 3.300 m³/d aus 11 Brunnen ca. 23.000 Einwohner sowie mittlere und Kleinbetriebe, ein Krankenhaus, mehrere Schulen und Kindergärten sowie Alten- und Pflegeheime.

Das Versorgungsgebiet umfasst die Stadt Forst (Lausitz), einschließlich aller Ortsteile, den Ortsteil Gosda I mit den Wohnteilen Dubrau und Klinge der Gemeinde Wiesengrund und die Ortsteile

Sergen und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree. Um das qualitativ gute Grundwasservorkommen auch dauerhaft vor Risiken zu schützen, war die Festsetzung des mit rund 865 Hektar nunmehr 80 Prozent größeren Wasserschutzgebietes der Stadt Forst (Lausitz) erforderlich.

Das Einzugsgebiet der Wasserfassung und die Schutzzongengrenzen wurden mit Hilfe eines aufwändigen computergestützten Grundwasserströmungsmodells neu berechnet. Mit der Rechtsverordnung des Umweltministers, Herrn Dr. Woidke, wird das alte Wasserschutzgebiet aufgehoben und ein klar abgegrenztes und mit angemessenen Schutzbestimmungen versehenes neues Wasserschutzgebiet festgesetzt. Durch die Neufestsetzung auf der Grundlage der heute geltenden Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Brandenburgischen Wassergesetzes wird nicht nur der Grundwasserschutz verbessert, sondern auch die Rechtssicherheit für die Nutzer der in den Schutzzonen liegenden Grundstücke erhöht.

Birgit Mrosky

Untere Wasserbehörde des Landkreises Spree - Neiße

Zuständigkeitsordnung der Stadt Forst (Lausitz)

§ 1

Stadtverordnetenversammlung

- 1) Entsprechend § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) beschließt die Stadtverordnetenversammlung über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit sie die Angelegenheiten nicht dem Haupt- und Wirtschaftsausschuss oder dem Bürgermeister übertragen hat oder soweit nicht Ausschüsse oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig sind.
- 2) Die Zuständigkeitsordnung regelt entsprechend § 43 BbgKVerf, dass die Ausschüsse Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorbereiten, indem sie die Anträge und Beschlussvorlagen in den Sitzungen ausführlich und sachkundig beraten. Die Ausschüsse geben der Stadtverordnetenversammlung Empfehlungen.
- 3) Abweichend von Absatz 2 beschließt der Haupt- und Wirtschaftsausschuss entsprechend § 50 Absatz 2 BbgKVerf über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen und nicht nach § 54 BbgKVerf dem hauptamtlichen Bürgermeister obliegen.

§ 2

Haupt- und Wirtschaftsausschuss

- 1) Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss ist grundsätzlich zuständig für die Vorberatung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und hat die Arbeiten der anderen Ausschüsse aufeinander abzustimmen.
- 2) Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss nimmt alle an die Stadtverordnetenversammlung gerichteten Petitionen gemäß § 16 BbgKVerf zur Kenntnis, berät darüber und leitet diese mit einer Empfehlung an die Stadtverordnetenversammlung weiter.
- 3) Dem Haupt- und Wirtschaftsausschuss obliegen:
 - die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben nach § 50 Absatz 1 und 2 BbgKVerf
 - die Entscheidung über:
 - die Stundung von Geldforderungen ab 20.000,00 Euro
 - den Erlaß von Geldforderungen ab 2.000,00 Euro
 - die Niederschlagung von Geldforderungen ab 20.000,00 Euro
 - Bestätigung der Vergaben
 - im Rahmen der freiberuflichen Leistungen ab einem Wert von über 50.000 Euro
 - von Lieferungen und Leistungen nach der VOL/A ab einem Wert von 100.000 Euro und
 - von Bauleistungen ab einem Wert von 1.000.000 Euro.

- Bestätigung der Ausführungsplanung bei beitragsrelevanten kommunalen Baumaßnahmen
- die Aufgaben des Werksausschusses für den Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“. Hierbei obliegt ihm insbesondere die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 10.000,00 Euro übersteigt, und der Verzicht auf Forderungen sowie die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, die im Einzelfall mehr als 5.000,00 Euro betragen.
- Beratung der Haushaltsabschnitte, die in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen.
- Angelegenheiten der zu entscheidenden wirtschaftsrelevanten Rahmenbedingungen und Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung wirtschaftlicher Tätigkeiten am Standort Forst (Lausitz).
Weiterhin Angelegenheiten der zu entscheidenden wirtschaftsrelevanten Rahmenbedingungen bei Planungs-, Entwicklungs- und Fördervorhaben im Zusammenhang mit der Aktivierung, Stabilisierung, Verbesserung sowie Förderung wirtschaftlicher Entwicklungen und sonstiger wirtschaftsrelevanter Aktivitäten.

§ 3

Ausschuss für Bau und Planung

Der Ausschuss für Bau und Planung nimmt folgende Aufgaben wahr:

Beratungs- und Beschlussempfehlung:

1. der Bauleitplanung und anderer Verfahren nach dem Baugesetzbuch,
2. zu den städtebaulichen Rahmenplanungen,
3. zur Koordinierung der überörtlichen Raumplanung,
4. zum Generalverkehrsplan und zur Gesamtverkehrsplanung,
5. zu Satzungen nach dem Baugesetzbuch und der Bauordnung,
6. zur Planung der Flächenvorsorge, der Flächenerschließung, der Flächensanierung, der Standortauswahl für gewerbliche Unternehmen einschließlich Energie, Wasser und Abwasser,
7. zur Planung wichtiger Infra- und Wirtschaftsstrukturmaßnahmen, Mitwirkung bei Auswertung von Studien, Expertisen, Planungsunterlagen, Handelskonzepten, Verkehrs- und Wirtschaftsanalysen,
8. zu Baudenkmalen entsprechend des Denkmalschutzes,
9. wichtiger Planungsvorhaben für Baumaßnahmen in der Stadt Forst (Lausitz) und deren Standortbestimmung,
10. der Planung der Förderung der Anlage und des Erhalts von städtischen Grünanlagen,

11. Beratung der Haushaltsabschnitte, die in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen,
12. Mitwirkung bei der Entscheidung über die Entwurfs- und Ausführungsplanung bei kommunalen Bauvorhaben
13. Kontrolle der Verwaltung über das Vergabeverfahren nach VOB/A ab einem Wert von über 20.000 Euro bis 1.000.000 Euro
14. Gebühren- und Abgabensatzung, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind,
15. für den Werksausschuss zur Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften der Abwasserbeseitigungssatzung, soweit sie kein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung sind,
16. in Fragen der städtischen Verkehrslenkung, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (verkehrsberuhigende Maßnahmen, Schulwegsicherung, Einbahnstraßenregelung, Parkraumkonzept)
17. in Fragen des öffentlichen Personennahverkehrs,
18. über die Widmung und Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen,
19. zur Aufstellung und Durchführung von Wohnungsbauprogrammen und Bestätigung des Einsatzes von Fördermitteln,
20. zum Umwelt- und Klimaschutz sowie Maßnahmen der energetischen Erneuerung der sozialen Infrastruktur
21. in Angelegenheiten des Friedhofswesens (auch bezüglich der Gräber von Opfern durch Kriegs- und Gewaltherrschaft) und des Krematoriums,
22. der Planung und Förderung der Anlage und des Erhalts von Naherholungsgebieten,
23. in Angelegenheiten des Kleingartenwesens,
24. bei der Planung und Förderung der Anlage und des Erhalts von städtischen Grünanlagen,
25. bei der Planung der Kinderspielplätze,
26. zu Fragen, die den Bergbau in der Region Forst betreffen,
27. in den Angelegenheiten des Jagd-, Fischerei- und Forstwesens, soweit es die Gesetzgebung erfordert,
28. zur Naturschutz- und Landschaftspflege, Mitwirkung bei der Regionalplanung,
29. bei der Bauleit-, Rahmen-, und Landschaftsplanung sowie bei Planfeststellungsverfahren,
30. zum Immissionsschutz und zur Umweltverträglichkeitsprüfung,

§ 4

Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung

Der Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung nimmt folgende Aufgaben wahr:

Beratungs- und Beschlussempfehlung

1. Beratung des Haushaltsplanentwurfes und der Nachtrags Haushaltsplanentwürfe (einschließlich aller Anlagen).
2. Beratung von Angelegenheiten des Erwerbs, des Tausches sowie der Veräußerung von Vermögensgegenständen, insbesondere im Grundstücksverkehr, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
3. Beratung von Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen, soweit sie nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung einzustufen sind oder durch den Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres entschieden sind.
4. Beratung über die Leistung von erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
5. Information über nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben,
6. Beratung von Steuer-, Beitrags- und Gebührensatzungen,
7. Beratung über:
 - den Erlass von Geldforderungen, soweit der Betrag von 2.000,00 Euro überschritten wird und

- die Stundung von Geldforderungen, soweit der Betrag von 20.000,00 Euro überschritten wird.
8. Beratungen von Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen,
 9. Kontrolle der Verwaltung über das Vergabeverfahren nach VOL/A ab einem Wert von über 20.000 Euro bis 100.000 Euro
 10. Fragen des Bereiches Allgemeine Ordnung und Sicherheit einschließlich Gewerbe – und Marktangelegenheiten,
 11. Fragen des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr,
 12. Im Rahmen der Rechnungsprüfung nimmt der Ausschuss wegen Fortgeltung der GO bis 31.12.2010 für Kommunen, die DOPPIK noch nicht eingeführt haben, nach § 113 und § 115 der Gemeindeordnung Brandenburg die übertragenen Aufgaben wahr.

§ 5

Ausschuss Kultur, Bildung und Soziales

Der Ausschuss Kultur, Bildung und Soziales nimmt folgende Aufgaben wahr:

Beratung und Beschlussempfehlung :

1. in Angelegenheiten der Seniorenarbeit und Altenpflege,
2. in Angelegenheiten der Betreuung und Förderung von Menschen mit Behinderungen,
3. in Angelegenheiten der Kindertagesstätten einschließlich Horte in der Stadt Forst (Lausitz),
4. in Angelegenheiten der allgemeinen sozialen Arbeit und des Gesundheitswesens,
5. in Angelegenheiten der Schulen in der Stadt Forst (Lausitz), insbesondere der Schulen städtischer Trägerschaft,
6. in Angelegenheiten der Kultur, einschließlich Straßenbenennung
7. in Angelegenheiten des Sports,
8. in Angelegenheiten der Jugend in der Stadt Forst (Lausitz),
9. Angelegenheiten der Gleichstellung,
10. Beratung der Haushaltsabschnitte, die in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen.

§ 6

Sanierungsbeirat

- 1) Vorstellung/Beratung der Maßnahme - und Durchführungskonzepte
- 2) Beratung und Fortschreibung von Planungen, Rahmenplänen, Blockkonzepten und Fachplanungen
- 3) Beratung von kommunalen Richtlinien im Rahmen der gültigen Förderrichtlinie,
- 4) Beurteilung von Anträgen auf Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Richtlinien der Städtebauförderung,
- 5) Beurteilung städtebaulich relevanter Einzelvorhaben innerhalb der Stadterneuerungsgebiete.

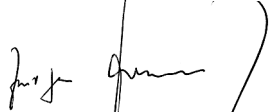
§ 7

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 25.12.2003 (beschlossen am 12.12.2003) außer Kraft.

Forst (Lausitz) den, 19. 5. 2009


Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister

